

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 18.08.2009

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes
(NStrGÄndG)**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

Das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 601), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit, entscheidet das für den Straßenbau zuständige Ministerium.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - c) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Landkreise und kreisfreie Städte können durch Vereinbarung sowohl ihre Zuständigkeit als Anhebungsbehörde als auch ihre Zuständigkeit als Planfeststellungsbehörde für die Kreis- und Gemeindestraßen untereinander übertragen.“
2. § 60 Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.11.2009 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zweck und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes

Über die Notwendigkeit, bürokratische Hemmnisse abzubauen, um zu Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Kommunen zu kommen, besteht auf allen Ebenen Einigkeit. Die durch Detailregelungen eingeschränkte Handlungsfähigkeit der kommunalen Körperschaften soll erweitert werden. Hierzu soll die mit dem Gesetzentwurf zu schaffende Kooperationsmöglichkeit der Kommunen bei der gesamten Planfeststellung beitragen.

2. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung
Besondere Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.
3. Auswirkungen auf Familien und auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern
Besondere Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.
4. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen
Es entstehen keine haushaltsmäßigen Mehrbelastungen; vielmehr kann aufgrund der hier dauerhaft und landesweit vorgenommenen Deregulierungen mit finanziellen Entlastungen für Landesbehörden, Kommunen und Bürgerinnen und Bürger gerechnet werden, die ihrer Höhe nach allerdings nicht verlässlich abgeschätzt werden können. Konnexitätsrechtliche Folgen bestehen nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 38 Abs. 5 NStrG):

Zu Buchstaben a und b:

Für Bundes- und Landesstraßen gibt es gemäß Absatz 5 Satz 2 eine Regelung, die die Wahrnehmung der Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach dem objektiven Kriterium des größten Anteils vorsieht. Damit können zwei parallele Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren bei kreisübergreifenden Straßen entfallen. Die Anfügung eines Satzes 3 bezieht sich nur auf die Regelung dieses Satzes 2 und soll bei Zweifeln zur Verfahrensstringenz eine ministerielle Entscheidung ermöglichen.

Diese Formulierung zur Verfahrensstraffung durch Zuständigkeitsverlagerung bezieht sich ausdrücklich nicht auf Planfeststellungsverfahren für Kreis- und Gemeindestraßen.

Dadurch ergab sich für diesen Straßentyp in der Vergangenheit das Problem, dass ein einheitliches, aber Kreis überschreitendes Vorhaben in die Straßenbaulast zweier unterschiedlicher Träger fallen kann, wodurch auch die Zuständigkeit für die Planfeststellung aufgespalten ist (z. B. der Bau einer Brücke; Nds. OVG, Urt. v. 06.06.2007, Az. 7 LC 97/06, Planfeststellungsbeschluss Elbbrücke Neu Darchau).

Es hat sich in der Praxis ein großes Bedürfnis dafür gezeigt, auch Kreis- und Gemeindestraßen einheitlich planen und feststellen zu können.

Auch wenn solche Straßen aus der Natur heraus an Kreis- bzw. Gemeindegrenzen enden, ist die Straßenbeziehung oftmals überregional und überschreitet kommunale Grenzen. Dann ist es aber höchst unzweckmäßig und zudem unwirtschaftlich, wenn die einzelnen beteiligten Planungsträger einzelne Planfeststellungsverfahren durchführen und aufeinander abstimmen müssen. Dies treibt den bürokratischen Aufwand in die Höhe, ohne dass es dafür eine sachlich oder rechtlich sinnvolle Begründung gibt. Auch würde es zu einer erhöhten Rechtssicherheit beitragen, wenn Zuständigkeitsregelungen und Kooperationsmöglichkeiten bei Kreis- und Gemeindestraßen unmittelbar wie bei Bundes- oder Landesstraßen im Gesetz verankert würden und Synergien dadurch direkt herbeigeführt werden könnten.

Die vorgesehene Regelung bietet außerdem die Möglichkeit, die Aufgaben der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde verschieden zu verorten.

Zu Nummer 2 (§ 60 NStrG):

Die mit der Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes zum 01.01.2005 eingeführte (durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406) - VORIS 92100 01 00 00 000) Zuständigkeitsübertragung im Wege der Verordnung hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Durch die Streichung der dementsprechenden Regelung wird die Übertragung der Behördenbefugnisse fortan wieder durch ministeriellen Erlass ermöglicht. Diese Regelung dient der Verfahrensvereinfachung.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes soll möglichst frühzeitig und damit zum 01.11.2009 in Kraft treten. Damit wird gewährleistet, dass die Kommunen möglichst früh in den Genuss der Kooperationsmöglichkeit kommen.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister

Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Jörg Bode

Fraktionsvorsitzender